

Satzung
des Männer-Turn- Vereins Wedtlenstedt
neu überarbeitet und am 30.01.2015 von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Männer-Turn-Verein Wedtlenstedt von 1950 e.V. und hat seinen Sitz in Wedtlenstedt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der MTV Wedtlenstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Anleitung von sportfachlich ausgebildeten Übungsleitern/-leiterinnen sowie durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren, und zwar in folgenden Sparten: Fußball, Turnen, Gymnastik, Tischtennis, Leitathletik, Badminton oder artverwandter Sportarten.

Der MTV Wedtlenstedt ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. - beide Sitz in Hannover - sowie des Kreissportbundes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilung (bis 14 Jahre)
- b) Jugendabteilung (14 -18 Jahre)
- c) Seniorenabteilung (über 18 Jahre)

Die Abteilungen sind nach Geschlechtern getrennt. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund der Satzungen und der Beschlüsse der Versammlungen regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig Abteilungen Sport betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Person, beiderlei Geschlechts, auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Personen unter 18 Jahren ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Ersuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluß der Jahreshauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres,
- b) bei Wohnungswechsel in einen anderen Ort,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8, c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen, insbesondere zur Beitragszahlung, trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand, sowie gegen die Sportkameradschaft grob verstößt. Dem Betroffenen ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht zulässig. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt;

- a) durch Ausübung des Stimmrechts (über 16 Jahre) an den Beratungen und Beschlußfassungen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv zu betreiben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Schutz gegen Sportunfall

zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und die Satzungen der im § 3 erwähnten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die jeweils durch den Beschluß der Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern (auch der in § 3 genannten Organisationen) ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgaben der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Spieler oder Mitglieder, die durch unsportliches Verhalten Strafen erhalten, müssen dieselben selbst bezahlen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat
- e) Mitgliederversammlungen.

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben nur Stimmrecht bei der Wahl des Jugendleiters. Jedes Jahr im Januar soll eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Es soll ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres gegeben werden. Der Vorstand wird nur noch jedes 2. Jahr neu gewählt. Die Einberufungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, oder seinem Vertreter, durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ und durch Veröffentlichung in der Tagespresse. Die vorläufige Tagesordnung muß festgelegt sein. Einberufungsfrist ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß vom Geschäftsführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht Satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfähigkeit unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
- b) Bestätigung der Wahl der Fachausschußmitglieder in ihren Abteilungen (alle zwei Jahre)
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (bei Bedarf)
- d) Wahl der Kassenprüfer (Amtszeit 2 Jahre)
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (kann in jedem Jahr erfolgen)
- f) Bestimmung der Grundsätze der Beitragserhebung für das kommende Jahr oder Zeitraum (kann in jedem Jahr erfolgen)
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung (jedes Jahr)
- h) Genehmigung über Verbrauch der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- b) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigung
- c) Rechenschaftsbericht der Fachausschüsse und des Kassenwartes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über die Entlastung (jedes Jahr)
- f) Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- g) Besondere Anträge
- h) Verschiedenes

§16 Vereinsvorstand

1. *engere Vorstand*
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
2. *erweiterter Vorstand*
 - a) dem Sportwart
 - b) der Frauenwartin
 - c) dem Sozial-und Kulturwart
 - d) dem Pressewart
 - e) dem Jugend- und Schülerwart
 - f) dem Leiter der Abteilung Fußball
 - g) dem Leiter der Abteilung Turnen
 - h) dem Leiter der Abteilung Tischtennis

- i) dem Leiter der Abteilung Badminton
- j) dem Leiter der Abteilung Leichtathletik
- k) allen Jugendwarten innerhalb der Sparten
- l) allen Stellvertretern

Platzkassierer/Platzordner, Trainer und Übungsleiter können an erweiterten Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. **Ausnahme:** die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten. Dabei muss einer der beiden Vorsitzenden mitwirken.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der gesamte geschäftsführende Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen können auf Nachweis erstattet werden.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzender wirkt bei der Vertretung des Vereins mit, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Gesamtaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, sowie aller Organe, außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Vorsitzender

Vertritt den 1. Vorsitzenden

Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Stellvertretender Geschäftsführer:

Vertritt im Behinderungsfall

Kassenwart:

Dieser verwaltet die Vereins-Kassen-Geschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden.

(Ausnahme laufende Abgaben an den Kreissportbund usw. und Rechnungen bis zu 500,- DM.) Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Stellvertretender Kassenwart:

Nach Absprache mit dem Kassenwart übernimmt er einen bestimmten Teil der Arbeit. Im Behinderungsfall vertritt er den Kassenwart.

Sportwart:

Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachliche Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Stellvertretender Sportwart:

Vertritt den Sportwart im Behinderungsfall

Frauenwartin:

Diese steht den gesamten weiblichen Aktiven vor und vertritt deren Interessen beim Vorstand. Sie darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Sie kann, nach Absprache mit dem Vorstand, Versammlungen für die weiblichen Mitglieder des Vereins einberufen und leiten.

Stellvertretende Frauenwartin:

Vertritt die Frauenwartin im Behinderungsfall.

Kultur- und Sozialwart:

Kümmert sich, in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, um die sozialen Angelegenheiten des Verein und deren Mitglieder. Er kann Festausschüsse bilden, deren Vorsitz er führt, ist für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Wann, wo und welche Veranstaltungen stattfinden., wird in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

Stellvertretender Kultur- und Sozialwart:

Vertritt im Behinderungsfall.

Pressewart:

Der Pressewart hat dafür zu sorgen, daß alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins in der Tageszeitung veröffentlicht werden. Eine rege Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Spartenleitern ist erforderlich.

Leiter der Jugend- und Schülerabteilung:

Dieser hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er kann an jeder Vereinsausschußsitzung teilnehmen und das Wort ergreifen. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuß Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der Gruppe entspricht.

Spartenleiter:

Leiter der Fußballabteilung ist gleichzeitig Fußballobmann:

In enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand setzt dieser die Übungs- und Trainingsstunden fest, ist für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Spiele verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die vom zuständigen Fachverband gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins verwirklicht werden. Er hat für gültige Spielerpässe zu sorgen. Der Platzwart muß von ihm rechtzeitig über alle Spiele informiert werden. Er trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Ankündigung aller Spiele am „Schwarzen Brett" und durch Plakate; Fernerhin muß er, nach Absprache mit dem Vorstand, einen Spielausschuß benennen und in Zusammenarbeit mit dem Trainer die Herrenmannschaften aufstellen.

In Absprache mit dem Vorstand und dem Platzwart kann er entscheiden, ob der Platz bespielbar ist.

Stellvertretender Leiter der Fußabteilung:

Vertritt den Abteilungsleiter im Behinderungsfall. Nach Absprache mit dem Abteilungsleiter soll ihm ein bestimmter Teil der Arbeit übertragen werden, für den er voll verantwortlich ist.

Leiter der Turnabteilung:

Im allgemeinen gilt das gleiche wie für die Fußballabteilung. Die Trainingsstunden sind im Einvernehmen mit dem Vorstand, den Übungsleitern und der Frauenwartin festzulegen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Richtlinien über die Benutzung der Halle usw. voll eingehalten werden.

Leiter der Tischtennisabteilung:

Im allgemeinen gilt das gleiche wie für die Fußballabteilung. Hauptsächlich hat er für Ordnung in der Tisch-Tennishalle zu sorgen und das Einhalten der Trainingszeiten zu überwachen.

Stellvertretender Leiter der Tischtennisabteilung:

Vertritt im Behinderungsfall den Abteilungsleiter.

Leiter der Badmintonabteilung:

Im allgemeinen gilt das gleiche wie für die Fußballabteilung. Er ist für den ordentlichen Ablauf des Trainings- und Spielbetrieb verantwortlich, außerdem hat er auf die Einhaltung der jeweiligen Hallenordnung zu achten.

Leiter der Leichtathletikabteilung:

Im allgemeinen gilt das gleiche wie für die Fußballabteilung. Er hat für den ordnungsgemäßen Transport zum Training und Wettbewerb zu sorgen.

Abteilungsleiter, Jugendleiter, Leiter der Schülerabteilung und und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß jede Mannschaft seinen Spielführer und einen Betreuer hat. Sie sind verantwortlich, daß vereinseigene Sportkleidung pfleglich behandelt wird. Sie haben darauf zu achten, daß die Sporträume und der Platz im ordentlichen Zustand verlassen werden. Geräte und Bälle sind dem Platz- bzw. Gerätewart zu übergeben. Sollte der Vereinseigene Bus benutzt werden, so haben sie dafür zu sorgen, daß ein gewissenhaftes Mitglied den Bus fährt. Der Fahrer ist daraufhinzuweisen, daß er den Gesetzen des öffentlichen Straßenverkehrs unterliegt und bei leichtfertigen, persönlichem Verschulden haftbar gemacht werden kann (z.B. Trunkenheit am Steuer).

Platz- und Gerätewart:

Er ist für die Bespielbarkeit der Sportplätze verantwortlich, hat alles Sportgerät zu verwahren und zu pflegen. In Zusammenarbeit mit Vorstand und Spartenleiter entscheidet er mit über die Bespielbarkeit der Plätze, hat die Pflicht einzuschreiten wenn Sportgeräte unsachgemäß behandelt werden und wenn in den Sporträumen Unfug getrieben wird. Besteht mit dem Platzwart noch ein gesonderter Vertrag, gelten die darin festgelegten Richtlinien.

Platzkassierer und Platzordner

Ihnen wird das Kassieren auf dem Sportplatz übertragen, gleichzeitig fungieren sie als Ordner.

Übungsleiter und Trainer:

Sofern sie vom Verein bezahlt werden, sollten sie nach Möglichkeit keine Ehrenämter im Verein ausüben. Im Notfall kann der Vorstand seine Zustimmung erteilen.

§ 18 Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede in Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzen sich aus jeweils einem Obmann und zwei Betreuern der betreffenden Sportart zusammen. Ihre Aufgabe ist es, die vom zuständigen Fachverband gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins verwirklichen.

§ 19 Der Ehrenrat

Er besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei oder mehr Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf unbefristete Zeit gewählt. Er ist im Bedarfsfall zu ergänzen.

§ 20 Aufgabe des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nach dem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Es dürfen folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
- d) Ausschluß von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 6 Monaten,
- e) Ausschluß aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung (Ziffer a - e) ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig, mit Ausnahme der im § 9 genannten Berufungen. Der Ehrenrat kann zu Ausübung seine Tätigkeit vom Vorstand jederzeit Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung verlangen.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist bedingt zulässig) Kassenprüfer können gemeinsam mehrmals im Jahr unvermutet ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Der Jahresabschlußbericht ist von einem Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt hierbei unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben bzw. bei Antrag durch Wahlzettel. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstag befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt hiervon unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und des Abstimmungsergebnisses enthalten, gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse des Vereins, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Wedtlenstedter Schützenverein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die Überschüsse des Vereins, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Wegfall, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins MTV Wedtlenstedt an den Wedtlenstedter Schützenverein e.V., der es ausschließlich und mittelbar zugunsten des Sports zu verwenden hat.

§ 25 Schlußbestimmung

Diese Vereinssatzung ist am 30. Januar 1998 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Wedtlenstedt, den 30. Januar 2015

Der Vorstand